



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2492

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein - Westfalen

40221 Düsseldorf

Datum

10.1996

für den Haushalts- und Finanzausschuß

100 - fach

S 1427 - 2 - V C 5
O 2000 - 2 - II C 2



Betr.: Informationen für den Haushalts- und Finanzausschuß;
hier: Einzelfragen zu TOP 1a) der Klausursitzung des
Haushalts- und Finanzausschusses am 26.09.1996 in
Solingen-Burg

Anlg.: - 1 -

Zu den auf der Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26.09.1996 in Solingen-Burg zu TOP 1a) - Einzelplan 12 aufgeworfenen Fragen zur Betriebsprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

Zahl der durch die Betriebsprüfung geprüften Betriebe sowie die Zahl der Nullfälle im Vergleich zu den großen Flächenländern

In der Zahl der geprüften Betriebe sind nur solche Fälle enthalten, in denen eine Außenprüfung durchgeführt wurde. Die Fälle, die zum Zwecke der Verbesserung der Fallauswahl nach dem Ergebnis einer sorgfältigen Prüfungsvorbereitung von einer Betriebsprüfung ausgenommen werden, werden z.Z. in der Bundesstatistik nicht erfaßt. Die Angaben einschließlich dieser Fälle erfolgen für NRW nachrichtlich. Wegen der Abgrenzungskriterien für die einzelnen Betriebsgrößenklassen verweise ich auf die Anlage.

Zahl der im Jahr 1995 geprüften Betriebe				
Bundesland	Groß-Betriebe	Mittel-Betriebe	Klein-Betriebe	Kleinst-Betriebe
Baden-Württemberg	4.317	7.997	6.503	13.417
Bayern	6.586	9.060	6.190	3.893
Hessen	2.185	3.802	2.337	2.703
Niedersachsen	2.935	6.121	5.888	6.163
Nordrhein-Westfalen	6.953	10.830	8.721	8.089
(inkl. Absetzungen)	10.200	14.660	11.929	13.938
Rheinland-Pfalz	1.424	3.345	2.733	2.866
Bund	29.524	49.569	38.593	42.802

Maßnahmen zur Verbesserung der Fallauswahl wirken sich sowohl im Anteil der Fälle ohne Ergebnis (sog. Nullfälle) als auch in der Höhe der durchschnittlichen Mehrsteuern je Prüfung aus. Der Vergleich der Prüfungsergebnisse bei Großbetrieben ist wenig aussagekräftig, weil die Durchschnittszahlen durch einige wenige Größtfälle stark beeinflußt werden.

Anteil der Nullfälle in v.H. im Jahr 1995				
Bundesland	Groß-Betriebe	Mittel-Betriebe	Klein-Betriebe	Kleinst-Betriebe
Baden-Württemberg	12,49	19,17	22,22	34,20
Bayern	11,18	14,39	18,82	46,75
Hessen	10,07	12,84	14,81	19,31
Niedersachsen	7,73	7,29	9,83	22,80
Nordrhein-Westfalen	8,24	9,88	11,08	16,60
Rheinland-Pfalz	10,74	10,76	14,56	28,89
Bund	10,03	12,44	15,27	27,66

Rechtskräftige Mehrsteuern im Jahr 1995				
Bundesland	Mehrsteuern je Prüfung Groß-Betriebe	Mehrsteuern je Prüfung Mittel-Betriebe	Mehrsteuern je Prüfung Klein-Betriebe	Mehrsteuern je Prüfung Kleinst-Betriebe
Baden-Württemberg	453.000	29.000	14.000	9.000
Bayern	363.000	31.000	18.000	11.000
Hessen	595.000	41.000	22.000	13.000
Niedersachsen	326.000	33.000	18.000	10.000
Nordrhein-Westfalen	410.000	43.000	24.000	19.000
Rheinland-Pfalz	491.000	37.000	16.000	19.000
Bund	395.000	34.000	18.000	12.000

Reinhold

Einkommensteuerverfahren (Merkmale für den Stichtag 1. Januar 1995)

Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale ²	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
Handelsbetriebe (H)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 11,5 Mio über 450.000	über 1,3 Mio über 90.000	über 250.000 über 48.000
Fertigungsbetriebe (F)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio über 400.000	über 800.000 über 90.000	über 250.000 über 48.000
Freie Berufe (FB)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio über 850.000	über 1,2 Mio über 200.000	über 250.000 über 48.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 8,0 Mio über 450.000	über 1,1 Mio über 90.000	über 250.000 über 48.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über 200 Mio über 750.000	über 50 Mio über 250.000	über 15 Mio über 60.000
Versicherungsunternehmen ³ (V)	Jahresprämieeinnahmen	über 40 Mio	über 6,5 Mio	über 2,5 Mio
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	über 250.000 über 150.000	über 125.000 über 80.000	über 60.000 über 48.000
sonstige Fallart	Erfassungsmerkmale	nachrichtliche Erfassung in der Betriebskartei wie ein Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG)	Personenzusammenschlüsse i. S. der Nr. 1.2 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I; S. 404)	alle		
Bauherrengemeinschaften (BHG)	Gesamtobjekte i. S. der Nr. 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I; S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 20 Mio		
Einkunftsmillionäre (MIO)	Summe der Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 7 EStG	über 1 Mio		

¹ Die Zuordnung nach Betriebsarten richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Fassung für Steuerstatistiken; siehe Zuordnungstabelle).

² Bei Organgesellschaften mit EAV ist für die Ermittlung der Gewinngrenze die Gewinnabführung vom Einkommen des Organträgers abzuziehen und dem Einkommen des Organs zuzurechnen.

³ Pensionskassen sind entsprechend den Merkmalen von Versicherungsunternehmen einzuordnen; Unterstützungskassen sind wie Kleinbetriebe einzustufen.

Einkommensteuerverfahren für den XV. Prüfungstermin (Merkmale für den Stichtag 1. Januar 1995)

Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale ²	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
Handelsbetriebe (H)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 11,5 Mio über 450.000	über 1,3 Mio über 90.000	über 250.000 über 48.000
Fertigungsbetriebe (F)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio über 400.000	über 800.000 über 90.000	über 250.000 über 48.000
Freie Berufe (FB)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio über 850.000	über 1,2 Mio über 200.000	über 250.000 über 48.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 8,0 Mio über 450.000	über 1,1 Mio über 90.000	über 250.000 über 48.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über 200 Mio über 750.000	über 50 Mio über 250.000	über 15 Mio über 60.000
Versicherungsunternehmen ³ (V)	Jahresprämieeinnahmen	über 40 Mio	über 6,5 Mio	über 2,5 Mio
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	über 250.000 über 150.000	über 125.000 über 80.000	über 60.000 über 48.000
sonstige Fallart	Erfassungsmerkmale	nachrichtliche Erfassung in der Betriebskartei wie ein Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG)	Personenzusammenschlüsse i. S. der Nr. 1.2 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I; S. 404)	alle		
Bauherrengemeinschaften (BHG)	Gesamtobjekte i. S. der Nr. 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I; S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 20 Mio		
Einkunftsmillionäre (MIO)	Summe der Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 7 EStG	über 1 Mio		

¹ Die Zuordnung nach Betriebsarten richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Fassung für Steuerstatistiken; siehe Zuordnungstabelle).

² Bei Organgesellschaften mit EAV ist für die Ermittlung der Gewinngrenze die Gewinnabführung vom Einkommen des Organträgers abzuziehen und dem Einkommen des Organs zuzurechnen.

³ Pensionskassen sind entsprechend den Merkmalen von Versicherungsunternehmen einzuordnen; Unterstützungskassen sind wie Kleinbetriebe einzustufen.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den XV. Prüfungsturnus (Merkmale für den Stichtag 1. Januar 1995)

Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale ²	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
Handelsbetriebe (H)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 11,5 Mio über 450.000	über 1,3 Mio über 90.000	über 250.000 über 48.000
Fertigungsbetriebe (F)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio über 400.000	über 800.000 über 90.000	über 250.000 über 48.000
Freie Berufe (FB)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio über 850.000	über 1,2 Mio über 200.000	über 250.000 über 48.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Gesamtumsatz oder steuerlicher Gewinn	über 8,0 Mio über 450.000	über 1,1 Mio über 90.000	über 250.000 über 48.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über 200 Mio über 750.000	über 50 Mio über 250.000	über 15 Mio über 60.000
Versicherungsunternehmen ³ (V)	Jahresprämieeinnahmen	über 40 Mio	über 6,5 Mio	über 2,5 Mio
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	über 250.000 über 150.000	über 125.000 über 80.000	über 60.000 über 48.000
sonstige Fallart	Erfassungsmerkmale	nachrichtliche Erfassung in der Betriebskartei wie ein Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG)	Personenzusammenschlüsse i. S. der Nr. 1.2 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I; S. 404)	alle		
Bauherrengemeinschaften (BHG)	Gesamtobjekte i. S. der Nr. 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992 IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl. 1992 I; S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 20 Mio		
Einkunftsmillionäre (MIO)	Summe der Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 7 EStG	über 1 Mio		

¹ Die Zuordnung nach Betriebsarten richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Fassung für Steuerstatistiken; siehe Zuordnungstabelle).

² Bei Organgesellschaften mit EAV ist für die Ermittlung der Gewinngrenze die Gewinnabführung vom Einkommen des Organträgers abzuziehen und dem Einkommen des Organs zuzurechnen.

³ Pensionskassen sind entsprechend den Merkmalen von Versicherungsunternehmen einzuordnen; Unterstützungskassen sind wie Kleinbetriebe einzustufen.